

„Denn die tragende Säule der Bonner Militär- und Außenpolitik ist seit eh und je die Fiktion von der stets sprungbereit auf der Lauer liegenden Roten Armee ... Wenn dieses Märchen einmal nicht mehr geglaubt wird, dann bricht das Fundament der Bonner Politik schlechthin zusammen.“¹⁴

Der noch im Höcherl-Entwurf vorgesehen gewesene „Zustand der inneren Gefahr“ und der „Katastrophenzustand“ sind in dem neuen Entwurf ausdrücklich nicht mehr anzutreffen. Vielmehr ist man auch hier im wesentlichen dem Benda-Entwurf gefolgt, indem man Art. 91 GG (Abwehr von Gefahren für den Bestand des Bundes) uferlos erweitern will. Dabei ist gleichzeitig der im Höcherl-Entwurf immerhin unternommene Versuch einer Definition des „Zustands der inneren Gefahr“ (Art. 115 i) weggefallen. Ist nach Art. 91 GG, der seit 1949 noch niemals angewandt worden ist, nur der Einsatz von Polizeikräften gestattet, so sollen nunmehr auch der Bundesgrenzschutz und die Bundeswehr als Bürgerkriegstruppe „legal“ zur Verfügung stehen. Sagt die neue Fassung somit, wer zum Handeln befugt sein soll, so schweigt sie sich aber aus über das, was zu tun erlaubt sein soll „zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung ... sowie zur Bekämpfung einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglückfalles.“

Deshalb hat sich an dem Generalklausel-Charakter dieser „Notstands“-Regelungen nichts geändert, ganz abgesehen davon, daß durch die Verquickung von „Naturkatastrophen“ und „drohenden Gefahren für den Bestand“ dem heuchlerischen Motiv einer angeblichen Sorge für die westdeutsche Bevölkerung der Schein einer Realität verliehen werden soll. Wegen der angeblich notwendigen Regelung der Bekämpfung von Naturkatastrophen und „besonders schweren“ Unglücksfällen soll auch auf diese Weise durch den Einbau massiver diktatorischer Elemente das Grundgesetz umgestülpt werden.

Der „Gemeinsame Ausschuß“ — ein Hilfsorgan der Exekutive

Was nun die „Sicherstellung“ des Funktionierens der gesetzgebenden Körperschaften, des Bundestages und des Bundesrates, betrifft, so soll dies durch einen „Gemeinsamen Ausschuß“ beider Organe gewährleistet werden (Art. 53 a). Er wird als ein Kernstück der „Notstandsverfassung“ bezeichnet. Mit ihm soll — wie die amtliche Begründung vorgibt — „unter allen Umständen ein arbeitsfähiges Organ der Volksvertretung, dem die parlamentarische Kontrolle der Exekutive obliegen und die Befugnis zur Gesetzgebung Vorbehalten bleiben soll“¹⁵, geschaffen werden.

Die rechten sozialdemokratischen Führer rühmen sich, mit der Bildung dieses Organs einen besonders gefährlichen „Giftzahn“ des bisherigen Entwurfs gezogen zu haben. Die Anwendung der „Notstandsverfassung“ würde angeblich nicht mehr zur „Stunde der Exekutive“, sondern es blieben die rechtsstaatlichen Grundsätze, die vollen Befugnisse des Parlaments erhalten.

Als der Entwurf der „neuen“ Notstandsverfassung in einer ersten Erklärung des Kuratoriums „Notstand der Demokratie“ vom 3. April 1967 wohlbegründet als „im Kern unverändert demokratiefeindlich“ charakterisiert wurde¹⁶, wies Bundesinnenminister Lücke dies als angeblich absurd zurück. Er erklärte: „Dieser Entwurf zeichnet sich gerade dadurch aus, daß auch im

Notstandsfall die Befugnisse des Parlaments vollständig erhalten bleiben.“¹⁷

Der sog. Gemeinsame Ausschuß soll aus 22 Bundestagsabgeordneten und 11 Mitgliedern des Bundesrates bestehen. Er soll bereits in Friedenszeiten gebildet und von der Bundesregierung „über ihre Planungen für den Zustand äußerer Gefahr“ unterrichtet werden. Insofern ist die demagogische Behauptung, es handle sich um ein „Notparlament“, von vornherein unwahr, denn der zu bildende Ausschuß soll ja bereits fungieren, während das gewählte Parlament voll handlungsfähig ist.

Der Ausschuß würde auch deshalb kein Spiegelbild des Bundestages sein, weil die Wahl der für ihn vorgesehenen Bundestagsabgeordneten mit einer Zweidrittel-Mehrheit erfolgen soll, was die Ausschaltung der FDP ermöglichen würde. Im Benda-Entwurf einer „Notstandsverfassung“ war demgegenüber noch vorgesehen, daß die Abgeordneten vom Bundestag „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend dem Stärkeverhältniss der Fraktionen bestimmt“ werden¹⁸.

33 prominente Vertreter der CDU/CSU und der SP sollen also in entscheidenden Lebensfragen der westdeutschen Bevölkerung an Stelle der 496 Abgeordneten des Bundestages und der 41 Mitglieder des Bundesrates geheim tätig werden. Deshalb handelt es sich bei dem „Gemeinsamen Ausschuß“ um nichts anderes als eine „Erweiterung des Kreises von Mitwissern und Mithandelnden der Exekutive“¹⁹. Wie dieses Zusammenspiel von „Gemeinsamem Ausschuß“ und Bundesregierung ablaufen soll, hat das NATO-Manöver „Fallex 66“ hinlänglich bewiesen²⁰.

Nach Art. 115e des Entwurfs ist sogar vorgesehen, daß „während des Zustandes äußerer Gefahr“ Bundestag und Bundesrat — die also beide zusammengetreten und beschlußfähig sind! — den „Gemeinsamen Ausschuß“ ermächtigen können, „Gesetze zu erlassen“. War bislang noch von „Notgesetzen“ die Rede, so wird nunmehr bereits von Gesetzen schlechthin gesprochen.

Von den Prinzipien des bürgerlichen Parlamentarismus bleibt da nur noch der Name. Sie werden ersetzt durch die Modalitäten einer Komplizenschaft der Parteiligaarchien.

Die Verfassungswidrigkeit des Ausschusses ergibt sich weiter auch daraus, daß die ihm angehörenden Mitglieder des Bundesrates an Weisungen nicht gebunden sein sollen. Das steht im Widerspruch zu Art. 50, 51 GG.

Faktische Aufhebung der bundesstaatlichen Ordnung

Der neue Entwurf ermöglicht es — ebenso wie schon alle bisherigen Entwürfe —, die Selbständigkeit der zehn Länder Westdeutschlands auszuhöhlen und damit die bundesstaatliche Ordnung (Art. 20 GG) faktisch aufzuheben²¹.

Nach Art. 115c des Entwurfs soll der Bund „für den Zustand der äußeren Gefahr“ — also nicht einmal nur „im Zustand der äußeren Gefahr“! — das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten erhalten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Außerdem kann gemäß Art. 115d sowohl die Verwaltung als auch das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Bestim-

17 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 35 vom 7. April 1967, S. 290.

18 Der Wortlaut des Art. 53a im Benda-Entwurf ist in NJ 1966 S. 756 (Fußnote 5) veröffentlicht.

19 vgl. Stimme Nr. 8 vom 15. April 1967, Sp. 255.

20 vgl. Gottschling, „Fallex 66* und das Grundgesetz“, NJ 1966 S. 756 ff.; Przybylski, „Fallex 66* — Meilenstein zur Bonner Notstandsdictatur“, Deutsche Außenpolitik 1967, Heft 1, S. 3 ff.

21 Vgl. dazu im einzelnen Gottschling, „Die Grundgesetzwidrigkeit der geplanten ‚Notstandsverfassung‘ a.“, a. O., S. 277 f.

14 Von Bonin, „Gibt es eine militärische Bedrohung aus dem Osten?“, Blätter für deutsche und internationale Politik (Köln) 1967, Heft 2, S. 152.

15 Bundesrats-Drucksache 16E/67, S. 15.

16 vgl. „Der neue Entwurf der Notstandsverfassung“, Stimme (Frankfurt am Main) Nr. 8 vom 15. April 1967, Sp. 258.